

# **P f l e g e s a t z v e r e i n b a r u n g**

gemäß § 85 SGB XI

für Leistungen der vollstationären Pflege nach § 43 SGB XI und eingestreuete  
Kurzzeitpflege nach § 42 Absatz 1 Ziffer 2 SGB XI

zwischen

dem  
Sozialwerk der Freien Christengemeinde Bremen e. V.  
Grambker Heerstraße 49  
28719 Bremen

für die Pflegeeinrichtung:

Heimstätte am Grambker See (Gerontopflege)  
Hinterm Grambker Dorfe 3  
28719 Bremen  
IK: 500 401 403

und

der AOK Bremen/Bremerhaven

dem BKK Landesverband Mitte  
Eintrachtweg 19  
30173 Hannover  
zugleich für die Knappschaft – Regionaldirektion Nord, Hamburg

der Pflegekasse bei der IKK gesund plus

dem Verband der Ersatzkassen e. V. (vdek)  
als Arbeitsgemeinschaft der Pflegekassen der Ersatzkassen,  
dieser vertreten durch den Leiter der vdek-Landesvertretung Bremen,  
dieser vertreten durch den vdek-Pflegesatzverhandler der  
hkk – Pflegekasse Bremen

der Freien Hansestadt Bremen  
als überörtlicher Träger der Sozialhilfe, vertreten durch  
die Senatorin für Arbeit, Soziales, Jugend und Integration

## **§ 1 Grundsätzliches**

Die Pflegekassen haben eine bedarfsgerechte und gleichmäßige, dem allgemein anerkannten Stand medizinisch-pflegerischer Erkenntnisse entsprechende Versorgung durch den Abschluss von Versorgungsverträgen und Vergütungsvereinbarungen mit den Trägern von Pflegeeinrichtungen sicherzustellen (§ 69 SGB XI).

## **§ 2 Vergütungsfähige Leistungen**

- (1) Nach dieser Vereinbarung werden ausschließlich Leistungen der vollstationären Pflege nach § 43 SGB XI und § 42 Absatz 1 Ziffer 2 SGB XI vergütet, die im Rahmenvertrag nach § 75 Abs. 1 SGB XI in der jeweils geltenden Fassung und dem Versorgungsvertrag nach § 72 SGB XI geregelt sind. Die Vergütung anderer pflegerischer oder betreuender Leistungen ist ausgeschlossen. Für die Betreuung und Aktivierung nach § 43b SGB XI werden Vergütungszuschläge gemäß §§ 84 Absatz 8, 85 Absatz 8 SGB XI gewährt, die ausschließlich für den Träger der Pflegeeinrichtung und die Pflegekassen gelten.
- (2) Die Leistungs- und Qualitätsmerkmale sind als Bestandteil dieser Vereinbarung (§ 84 Absatz 5 SGB XI) in der Anlage 1 festgelegt.
- (3) Zuzahlungen zu den nach Absatz 1 vergütungsfähigen Leistungen darf die Pflegeeinrichtung von den Pflegebedürftigen weder fordern noch annehmen (84 Absatz 4 SGB XI).

## **§ 3 Pflegevergütung**

- (1) Der Pflegesatz für die leistungsgerechte Vergütung der allgemeinen Pflegeleistungen (Pflegevergütung) beträgt **täglich pro Person** in dem

Pflegegrad 1:	<b>74,69 EUR</b>
Pflegegrad 2:	<b>95,76 EUR</b>
Pflegegrad 3:	<b>112,66 EUR</b>
Pflegegrad 4:	<b>130,28 EUR</b>
Pflegegrad 5:	<b>138,20 EUR</b>

Der einrichtungsindividuelle einheitliche Eigenanteil beträgt täglich

**69,30 EUR**

- (2) In Umsetzung des Pflegeberufereformgesetzes (PfIBRefG) in der jeweils aktuellen Fassung wird zusätzlich zu den ausgewiesenen Pflegesätzen ein Betrag vereinbart, sofern die Pflegeeinrichtung im Finanzierungsraum am

Ausgleichsverfahren teilnimmt. Die aktuelle Höhe der jeweiligen Aufschläge werden kalenderjährlich durch das Statistische Landesamt Bremen als zuständige Stelle nach § 26 Abs. 4 PflBrefG auf der Grundlage von § 7 i. V. m. Anlage 1 der Vereinbarung gemäß § 33 Abs. 6 PflBG vom 17.12.2019 in der jeweils gültigen Fassung ermittelt und bekanntgegeben. Dieser Betrag ist Bestandteil der allgemeinen Pflegeleistungen gemäß § 82a Abs. 3 SGB XI und wird unabhängig von der jeweils geltenden Vergütungsklasse gleichmäßig allen Pflegebedürftigen in Rechnung gestellt. Die Abwesenheitsregelung nach § 5 findet keine Anwendung (es besteht bei Abwesenheit ein Anspruch auf die ungekürzten Beträge).

- (3) Die Pflegesätze sind für alle von der Einrichtung betreuten Pflegebedürftigen einheitlich gültig; eine Differenzierung nach Kostenträgern ist nicht zulässig (§ 84 Abs. 3 SGB XI).

#### **§ 4**

#### **Entgelt für Unterkunft und Verpflegung**

- (1) Das Entgelt für die Unterkunft und Verpflegung beträgt einheitlich für alle Vergütungs-/Pflegeklassen (§ 87 SGB XI) täglich pro Person

für Unterkunft:	<b>28,66 EUR</b>
für Verpflegung:	<b>19,10 EUR.</b>

- (2) § 2 Abs. 3 gilt entsprechend; § 88 SGB XI bleibt unberührt.

- (3) § 3 Abs. 3 gilt entsprechend.

#### **§ 5**

#### **Vergütung bei vorübergehender Abwesenheit**

- (1) Der Pflegeplatz ist bei vorübergehender Abwesenheit vom Pflegeheim für einen Abwesenheitszeitraum von bis zu 42 Tagen im Kalenderjahr für den Pflegebedürftigen freizuhalten. Abweichend hiervon verlängert sich der Abwesenheitszeitraum bei Krankenhausaufenthalten und bei Aufenthalten in Rehabilitationseinrichtungen für die Dauer dieser Aufenthalte (§ 87 a Absatz 1 Satz 5 SGB XI).
- (2) Die Pflegeeinrichtung informiert die Pflegekasse durch Änderungsmeldungen über Dauer und Grund der vorübergehenden Abwesenheit des Pflegebedürftigen.
- (3) Der Pflegeeinrichtung ist eine Vergütung von 75 % des mit den Kostenträgern vereinbarten Pflegesatzes für die allgemeinen Pflegeleistungen des jeweiligen Pflegegrades, der Entgelte für Unterkunft und Verpflegung zu zahlen. Bei Abwesenheitszeiten über drei Kalendertage hinaus wird der Abschlag erst ab dem 4. Kalendertag berechnet. Für die ersten drei Tage einer Abwesenheit erfolgt kein Abschlag. Als Abwesenheit im Sinne dieser Regelung gilt nur die ganztägige Abwesenheit.

Der so verminderte Pflegesatz bei Abwesenheit beträgt täglich pro Person in der

Pflegegrad 1:	<b>56,02 EUR</b>
Pflegegrad 2:	<b>71,82 EUR</b>
Pflegegrad 3:	<b>84,50 EUR</b>
Pflegegrad 4:	<b>97,71 EUR</b>
Pflegegrad 5:	<b>103,65 EUR</b>

- (4) Das so verminderte Entgelt bei Abwesenheit für Unterkunft und Verpflegung beträgt einheitlich für alle Vergütungs-/Pflegeklassen:

für Unterkunft:	<b>21,50 EUR</b>
für Verpflegung:	<b>14,33 EUR</b>

Weitergehende Ansprüche können seitens der Pflegeeinrichtung gegenüber der Pflegekasse und dem Pflegebedürftigen nicht geltend gemacht werden.

- (5) Bei Umzug des Pflegebedürftigen in eine andere Pflegeeinrichtung darf nur das aufnehmende Pflegeheim ein Gesamtheimentgelt für den Verlegungstag berechnen (§ 87a Absatz 1 Satz 3 SGB XI).
- (6) Die Regelungen nach Absatz 3 und 4 gelten nicht für die eingestreuete Kurzzeitpflege. Bei eingestreuter Kurzzeitpflege kann während einer vorübergehenden Abwesenheit gem. § 26 des Rahmenvertrages kein Entgelt in Rechnung gestellt werden.

## **§ 6 Zahlungstermin**

Nach § 87a Absatz 3 Satz 3 SGB XI werden die Leistungsbeträge zum 15. eines jeden Monats fällig. Einer monatlichen Rechnungsstellung bedarf es nicht. Lediglich Aufnahme- und Entlassungs- sowie Änderungsmeldungen sind abzugeben.

## **§ 7 Vergütungszuschläge für zusätzliche Betreuung und Aktivierung**

- (1) Voraussetzungen für die Zahlung des Vergütungszuschlages für die Betreuung und Aktivierung nach §§ 43b, 84 Abs. 8, 85 Abs. 8 SGB XI sind
1. das Erfüllen der in § 85 Absatz 8 SGB XI genannten Anforderungen,
  2. die tatsächliche Erbringung der Betreuung und Aktivierung gemäß Konzeption,
  3. die Beschäftigung von zusätzlichen Betreuungskräften,
  4. keine anderweitige Finanzierung der zusätzlichen Betreuungskräfte und,
  5. die erforderliche Qualifikation der eingesetzten Kräfte.
- (2) Die in Absatz 1 genannten Voraussetzungen können im Rahmen der Qualitätsprüfungen nach § 114 SGB XI geprüft werden. Bei Nichtvorhandensein der vereinbarten zusätzlichen Betreuungskräfte hat der

Träger der Pflegeeinrichtung die Differenz zwischen vereinbarten und vorhandenen Vollzeitkräften für die Dauer des Verstoßes zurück zu zahlen. § 115 Absatz 3 SGB XI gilt entsprechend.

(3) Der Vergütungszuschlag beträgt

- **6,97 EUR** pro Belegungstag bei Teilmonaten **oder**
- **211,96 EUR** pro Monat bei vollen Monaten.

(4) Die Abrechnung erfolgt als Monatspauschale; eine Abrechnung nach Tagen ist ausgeschlossen. Eine Vergütung im ersten Monat der Inanspruchnahme findet nicht statt, im Monat des Auszugs oder des Versterbens des Bewohners wird der volle Betrag gezahlt. Sofern der erste Monat der Inanspruchnahme mit dem Monat des Auszugs oder des Versterbens des Anspruchsberechtigten identisch ist, besteht ein Anspruch auf die Zahlung der Monatspauschale, sofern tatsächlich Leistungen erbracht wurden. Die Abwesenheitsregelung nach § 5 findet keine Anwendung.

## **§ 8 Pflegesatzzeitraum**

Diese Vereinbarung wird für die Zeit vom 01.01.2026 bis 31.12.2026 geschlossen.

Nach Ablauf dieses Zeitraumes gelten die vereinbarten Entgelte bis zum Inkrafttreten einer neuen Vereinbarung weiter (§ 85 Abs. 6 SGB XI).

Hinweis:

Dieser Vertrag unterliegt dem Bremer Informationsfreiheitsgesetz (BremlFG). Bei Vorliegen der gesetzlichen Voraussetzungen wird es nach Maßgabe der Vorschriften des BremlFG im elektronischen Informationsregister veröffentlicht. Unabhängig von einer möglichen Veröffentlichung kann der Vertrag Gegenstand von Auskunftsanträgen nach dem BremlFG sein.

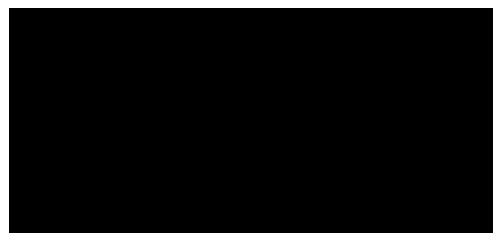
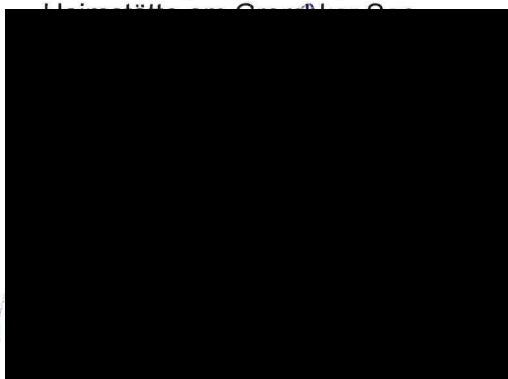
Anlage 1 – Leistungs- und Qualitätsmerkmale

Bremen, 15.01.2026

Sozialwerk der Freien  
Christengemeinde Bremen e. V.

AOK Bremen/Bremerhaven

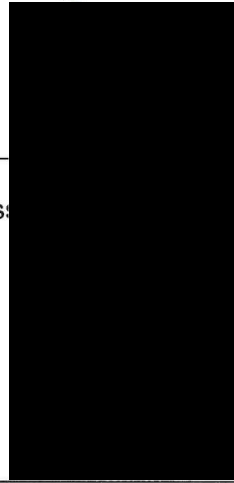
für die Pflegeeinrichtung:



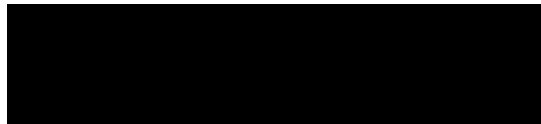
BKK Landesverband Mitte  
Landesvertretung Bremen  
zugleich für die Knappschaft – Regionaldirektion  
Nord, Hamburg



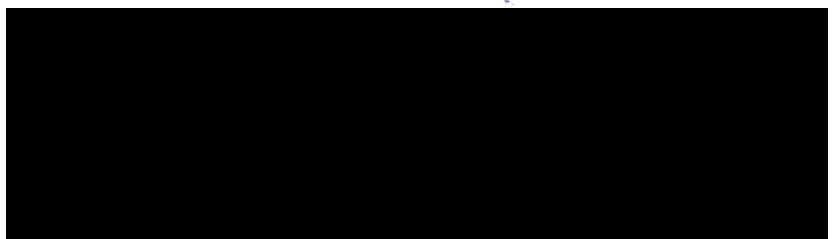
\_\_\_\_\_  
Pflegekassen und plus



\_\_\_\_\_  
Verband der Ersatzkassen e.V. (vdek) als  
Arbeitsgemeinschaft der Pflegekassen der  
Ersatzkasse vdek-Pflegesatzverhandler



Freie Hansestadt Bremen  
als überörtlicher Träger der Sozialhilfe,  
vertreten durch die Senatorin für Arbeit,  
Soziales, Jugend und Integration



# Anlage 1

zur Pflegesatzvereinbarung gemäß § 85 SGBXI vom 15.01.2026  
für die vollstationäre Pflege in der  
Einrichtung Heimstätte am Grambker See (Gerontopflege)

## Leistungs- und Qualitätsmerkmale nach § 2 Abs. 2

### 1 Struktur des aktuellen und voraussichtlich zu betreuenden Personenkreises sowie des besonderen Bedarfes

#### 1.1 Anzahl der versorgten Pflegebedürftigen im Durchschnitt

	vorhergehender Vergütungszeitraum		Vereinbarungs-/ Vergütungszeitraum	
	Anzahl	in % von Gesamt	Anzahl	in % von Gesamt
Pflegegrad 1				
Pflegegrad 2				
Pflegegrad 3				
Pflegegrad 4				
Pflegegrad 5				
Gesamt				

#### 1.2 Folgende besondere Personengruppen werden auch versorgt (Soweit diese einen besonderen Interventionsbedarf auslösen. Dabei ist anzugeben, wie dieser festgestellt wurde.):

- Apalliker
- AIDS-Kranke
- Demenzerkrankte
- Chronisch psychiatrisch erkrankte Menschen

gemäß gutachterlicher Stellungnahme

---

1.3 Anzahl der Pflegebedürftigen besonderer Personengruppen (1-5)

Davon sind Pflegebedürftige besonderer Personengruppen, soweit diese zusätzlichen Interventionsbedarf auslösen, mit Angabe in welchem Bereich dieser besteht (Grundpflege, medizinische Behandlungspflege, soziale Betreuung)

besondere Personengruppen	Anzahl bisher	Anzahl künftig
Apalliker		
AIDS-Kranke		
MS-Kranke		
chronisch psychiatrisch erkrankte Menschen		

Pflegebedürftigkeitsstruktur der gesamten besonderen Personengruppe:

	vorhergehender Vergütungszeitraum		Vereinbarungs-/ Vergütungszeitraum	
	Anzahl	in % von Gesamt	Anzahl	in % von Gesamt
Pflegegrad 1				
Pflegegrad 2				
Pflegegrad 3				
Pflegegrad 4				
Pflegegrad 5				
Gesamt	siehe 1.1.		siehe 1.1.	

--	--	--

- 1.4 Art und Umfang des zusätzlichen Interventionsbedarfes für die Pflegebedürftigen der besonderen Personengruppen (Dabei ist anzugeben, wie dieser festgestellt wurde.):  
Alle Bewohner der Einrichtung haben gutachterlich festgestellte stark ausgeprägte Verhaltensstörungen, die besonderer pflegerischer und fördernder Maßnahmen bedürfen.
- 

## 2 Einrichtungskonzeption

Die Pflegeeinrichtung verfügt über ein Pflegekonzept.

- 2.1 Das Pflegekonzept wird den Pflegekassen auf Anforderung zu folgenden Punkten zur Verfügung gestellt:

- Pflegeorganisation/-system
- Pflegeverständnis/-leitbild
- Pflegetheorie/-modell
- Pflegeprozess inkl. Pflegedokumentation/-planung (Dokumentationssystem)
- soziale Betreuung

- 2.2 Versorgungskonzept

Die Pflegeeinrichtung verfügt über ein Versorgungskonzept.

Das Versorgungskonzept wird den Pflegekassen auf Anforderung zu folgenden Punkten zur Verfügung gestellt:

- Grundsätze/Ziele
- Leistungsangebot in der Verpflegung
- Leistungsangebot in der Hausreinigung
- Leistungsangebot in der Wäscheversorgung
- Leistungsangebot in der Hausgestaltung

## 3 Art und Inhalt der Leistungen

Hier werden Angaben zum Leistungsspektrum entsprechend den im Rahmenvertrag gem. § 75 Abs. 1 SGB XI vereinbarten Leistungen und den

Anforderungen der Maßstäbe und Grundsätze für die Qualität und Qualitätssicherung sowie für die Entwicklung eines einrichtungsinternen Qualitätsmanagements nach § 113 SGB XI in der vollstationären Pflege in der jeweils aktuellen Fassung gemacht.

Sie sind Bestandteil dieser Vereinbarung.

3.1 Allgemeine Pflegeleistungen

3.1.1 Grundpflege (siehe Rahmenvertrag)

- wird erbracht gemäß Rahmenvertrag

---

3.1.2 Behandlungspflege (siehe Rahmenvertrag)

Die Leistungen der Behandlungspflege werden grundsätzlich von examinierten Pflegekräften, analog der Richtlinie nach § 92 Abs. 1 Satz 2 Nr. 6 und Abs. 7 SGB V erbracht. Voraussetzung hierfür ist die Anordnung durch den Arzt, der sich persönlich vom Gesundheitszustand des Tagespflegegastes überzeugt hat.

- wird erbracht gemäß Rahmenvertrag

---

3.1.3 Soziale Betreuung (siehe Rahmenvertrag)

- wird erbracht gemäß Rahmenvertrag

---

3.2 Kooperation

Die Verantwortung für die erbrachten Leistungen und deren Qualität trägt die beauftragende Pflegeeinrichtung:

Die Pflegeeinrichtung kooperiert mit:

Wundmanagement, Hospizdienst, Ergotherapie, Physiotherapie,

---

3.3 Leistungen bei Unterkunft und Verpflegung (Eigen- oder Fremdleistung)

3.3.1 Unterkunftsleistungen

Eigenleistung

---

Wäscheversorgung

Fremdleistung

---

Reinigung und Instandhaltung

Eigenleistung

---

## 3.3.2 Verpflegungsleistungen

- Wochenspeiseplan  
 Getränkeversorgung  
 spezielle Kostformen,  
wenn ja welche?

Vollkost, Schonkost, vegetarisch nach  
Speiseplan, Diät nach ärztl. Verordnung.

---

Organisation des Mahlzeitenangebotes:

Warenanlieferung über Zentralküche, Zubereitung von Frühstück, Kaffee und Abendessen in den Wohnbereichsküchen. Mittagessen im Schöpfsystem. Bei Bedarf Spätmahlzeit.

---

## 3.4 Zusatzleistungen nach § 88 SGB XI

- ja  nein Wenn ja, bitte Nachweis einreichen

## 4 Sächliche Ausstattung

Die sächliche Ausstattung ist Bestandteil der Vereinbarung.

## 4.1 Bauliche Ausstattung

*(Darstellung der Lage bzw. der baulichen Besonderheiten)*

Die Heimstätte am Grambker See liegt im ruhigen und noch etwas dörflich anmutenden Bremer Ortsteil Grambke, eingebettet in ein Wohngebiet. Der Park am Grambker See liegt direkt gegenüber und lädt zu Spaziergängen ein. Im Sommer ist das direkt am Park angrenzende Grambker Seebad beliebtes Ausflugsziel für Familien. Die Grambker Kirche mit angeschlossener KiTa sowie andere Einrichtungen für Wohnen und Betreuung liegen nah bei. Über einen kurzen Fußweg sind die Haltestellen der BSAG erreichbar, um die nahegelegenen Angebote für Einkauf, Bank, Apotheken, Ärzte usw. zu erreichen.

Die drei Wohnbereiche beherbergen jeweils 14 Bewohner. Die Zimmer mit jeweils eigenem Duschbad gruppieren sich um einen zentral gelegenen Wohnküchenbereich, in dem alle Mahlzeiten außer dem Mittagessen, das fertig gekocht angeliefert wird, täglich frisch zubereitet werden. Je Wohngruppe ist eine Terrasse/Balkon angegliedert. Das Haus wird von verschiedenen Gartenflächen umgeben.

4.2 Räumliche Ausstattung  
*(Ausstattung der Zimmer)*

bauliche Zimmerstruktur:

Pflegebett, Nachttisch, Tisch, Stuhl,  
Garderobe, Kleiderschrank mit  
Wertfach. Schwesternruf. Telefon-  
/TV-/Internetanschluss  
Zimmer z.T. mit Balkon.  
Verschattung

---

Aufteilung in Wohnbereiche ja/nein: ja

---

gebäudetechnische Ausstattung  
(z. B. Fahrstuhl, behinderten  
gerechter Eingang):

Bettenaufzug; Personenaufzug; el.  
Türöffner an  
Wohnbereichseingängen

Anzahl			
1	Pflegebäder		
3	Gemeinschaftsräume		
38	Einbettzimmer	38	mit Nasszelle ohne Nasszelle
	Zweibettzimmer		mit Nasszelle ohne Nasszelle
	Mehrbettzimmer		mit Nasszelle ohne Nasszelle

weitere Räume, z. B. Therapieräume je Wohngruppe eine Wohnküche mit  
angegliedertem Wohnzimmer; ein  
Differenzierungsraum;  
Raucherzimmer, ein zentraler  
Andachtsraum; ein zentraler  
Festsaal (Mehrzweckraum)

## 5 Ausstattung mit Pflegehilfsmitteln und Hilfsmitteln (angelehnt am Abgrenzungskatalog zur Hilfsmittelversorgung in stationären Pflegeeinrichtungen)

Die Pflegeeinrichtung hält die erforderlichen Hilfsmittel in angemessener Anzahl, Form und Güte vor. Sie bevorratet in ausreichendem Maße Hilfsmittel, die von den BewohnerInnen genutzt werden können.

Dazu gehören insbesondere:

- elektromotorische Pflegebetten
- Weichlagerungsmaterialien
- Lagerungskissen (Universal- und Spezialkissen)
- Hilfsmittel zur Ausscheidung (Steckbecken, Urinflaschen, Toilettenrollstühle)
- Hilfsmittel zur Mobilität (Rollstühle, Ruhesessel, Duschrollstühle, Duschhocker, Aufstehhilfen, Lifter ...)

- medizinische Hilfsmittel (Blutdruckmessgeräte, Fieberthermometer, Waage, Sauerstoffgerät, Infusionsständer, )
  - Pflegebadewannen
- 

## 6 Qualitätsmanagement

Maßstab für die Qualität der Leistungen sind die gesetzlichen Vorgaben aus dem SGB XI - insbesondere §§ 112 ff SGB XI, dem Bremischen Wohn- und Betreuungsgesetz und den dazu ergangenen Vorschriften, sowie der Rahmenvertrag nach § 75 SGB XI.

Die Einrichtung beteiligt sich an folgenden Maßnahmen zur externen und internen Qualitätssicherung:

### 6.1 Interne Maßnahmen zur Qualitätssicherung:

- Fort- und Weiterbildung
  - internes Fortbildungsangebot
  - Fortbildung über E-Learning-Plattform
  - Teilnahme an externen Fort- und Weiterbildungsangeboten
- 

- Konzept zur Einarbeitung neuer MA
  - ist vorhanden
- 

- Qualitätszirkel/Interne Kommunikation
  - verschiedene Gruppen nach Kommunikationsmatrix, Qualitätszirkel nach Berufsgruppen Hausintern und Trägerübergreifend
- 

- Beschwerdemanagement
  - gemäß QM-Standard
- 

- Maßnahmen zur Bewertung der Ergebnisqualität z. B. Pflegevisiten
  - gemäß QM-Standard
- 

- Weitere Maßnahmen
  - Fachliteratur, Fachzeitschriften
  - freigestellte QM-Beauftragte
- 

### 6.2 Externe Maßnahmen zur Qualitätssicherung:

- Einrichtungsübergreifende Beteiligung an Arbeitstreffen bzw. Qualitätskonferenzen

- Praxisanleitertreffen von Pflegeschulen, Einrichtungsübergreifende Pflegearbeitskreise auf WBL- und PDL-Ebene

- Teilnahme an externen fachlichen Veranstaltungen
- von Bildungsträgern, Pflegeschulen, Fach- und Wohlfahrtsverbänden, lokalen und regionalen Trägern

- Weitere Maßnahmen

6.3 Ergänzende Darstellung des einrichtungsinternen Qualitätsmanagements und seiner Umsetzung z. B Qualitätsbeauftragter, Qualitätssystem: Das QM-System wird von den QM-Beauftragten in enger Zusammenarbeit mit den verantwortlichen Pflegekräften und anderen verantwortlichen stetig weiterentwickelt. Orientiert an den Maßstäben und Grundsätzen für Qualität, Expertenstandards sowie anderen interner und externer Vorgaben, werden erforderliche Maßnahmen entwickelt, umgesetzt, evaluiert und ggf. angepasst. Das Qualitätssystem basiert auf der DIN ISO-Ordnung.

## 7 Personelle Ausstattung

### 7.1 Pflegerischer Bereich

Die Personalrichtwerte betragen für den pflegerischen Bereich:

a) Personalanhaltswert	PG 1	PG 2	PG 3	PG 4	PG 5
§ 113c Abs. 1 Nr. 1 SGB XI Hilfskraftpersonal ohne Ausbildung					
§ 113c Abs. 1 Nr. 2 SGB XI Hilfskraftpersonal mit landesrechtlich geregelter Helfer- oder Assistenz Ausbildung in der Pflege mit einer Ausbildungsdauer von mindestens einem Jahr					
§ 113c Abs. 1 Nr. 3 SGB XI Fachkraftpersonal					

- b) Neben dem sich aus den Personalanhaltswerten ergebenden Personal wird eine zusätzliche Pflegedienstleitung in Höhe von [ ] vorgehalten. Darüber hinaus werden weitere Leitungskräfte in Höhe von [ ] VK vorgehalten.
- c) Zum Erhalt und zur Weiterentwicklung des Qualitätsmanagements wird ein dafür notwendiger Bedarf im Umfang des Wertes eines Stellenschlüssels von [ ] (maximal 1:110) vorgehalten.

- d) Die prospektiv geplante personelle Besetzung entsprechend der in Punkt 1 dargestellten voraussichtliche Entwicklung des zu betreuenden Personenkreises und der unter a) bis d) vereinbarten personellen Ausstattung lautet:

	Stellen insgesamt
verantwortliche Pflegefachperson (PDL)	
weitere Leitungskräfte i. S. v. § 2 Abs. 6 BremWoBeGPersV	
Qualitätsmanagement/-beauftragte	
Pflegefachkräfte (Fachkraftpersonal gem. § 113c Abs. 1 Nr. 3 SGB XI)	
Bereichsleitungen (Fachkraftpersonal gem. § 113c Abs. 1 Nr. 3 SGB XI)	
Sonstige Berufsgruppen (z. B. Heilpädagoge/in, Sozialarbeiter/in, Sozialpädagogen/in; Fachkraftpersonal gem. § 113c Abs. 1 Nr. 3 SGB XI)	
Hilfskraftpersonal ohne Ausbildung gem. § 113c Abs. 1 Nr. 1 SGB XI	
Hilfskraftpersonal mit landesrechtlich geregelter Helfer- oder Assistenz Ausbildung in der Pflege mit einer Ausbildungsdauer von mindestens einem Jahr gem. § 113c Abs. 1 Nr. 2 SGB XI	
Gesamt incl. 0,43 VK Springer	

7.2 Betreuungskräfte nach § 85 Abs. 8 SGB XI

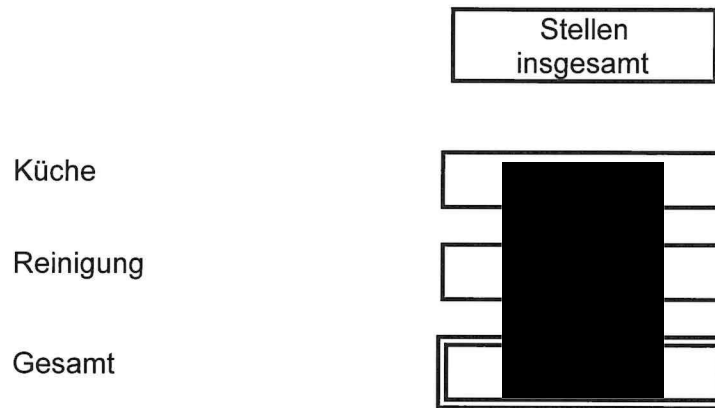
Der Personalschlüssel beträgt pflegegradunabhängig:

Personalschlüssel



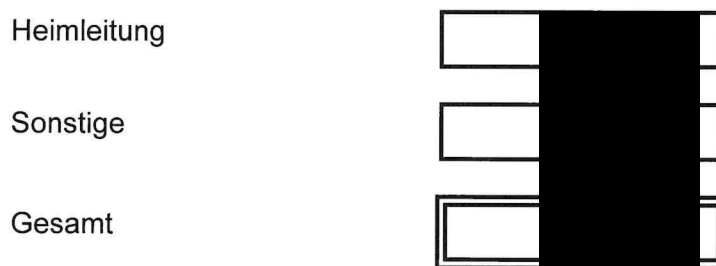
### 7.3 Personal für Hauswirtschaftliche Versorgung

Die prospektiv geplante personelle Besetzung entsprechend der in Punkt 1 dargestellten voraussichtliche Entwicklung des zu betreuenden Personenkreises und der unter a) vereinbarten personellen Ausstattung lautet:



### 7.4 Verwaltung

Die prospektiv geplante personelle Besetzung entsprechend der in Punkt 1 dargestellten voraussichtliche Entwicklung des zu betreuenden Personenkreises und der vereinbarten personellen Ausstattung lautet:



### 7.5 Haustechnischer Bereich

Die prospektiv geplante personelle Besetzung entsprechend der in Punkt 1 dargestellten voraussichtliche Entwicklung des zu betreuenden Personenkreises und der vereinbarten personellen Ausstattung lautet:

Haustechnischer Bereich



Nachrichtlich:

- 7.6 Auszubildende nach dem PfIBG 

--	--	--
  
- 7.7 Bundesfreiwilligendienst / FSJ 

--	--	--

**7.8 Fremdvergebene Dienste**

Art des Dienstes	Bereich	Beauftragte Firma (nachrichtlich)

**Protokollnotiz:**

**Personelle Ausstattung**

Die vereinbarten Leistungen müssen durch das vereinbarte Personal erbracht werden. Stichtagsbezogene kurzzeitige und vorübergehende Abweichungen von der Personalmenge und -struktur führen nicht zur Anwendung des § 115 Abs. 3 SGB XI.